

# Schulordnung der Musikschule der Stadt Krefeld

vom 14.10.2015

## 1. Aufgabe

- a) Die Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Krefeld und soll die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressierten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- b) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung für Kinder, der Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## 2. Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan und den Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in folgende Stufen:

### 2.1 Grundstufe

- a) Musik-Flöhe, Eltern-Kind-Kurs für Kinder ab 18 Monaten in Begleitung eines Elternteils/Erwachsenen (Dauer ein Jahr)
- b) Mini-Club für dreijährige Kinder (Dauer ein Jahr)
- c) Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder (Dauer zwei Jahre)
- d) Musikalische Früherziehung „Rondo“ für vierjährige Kinder (Dauer zwei Jahre)
- e) Elementare musische Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Dauer ein Schuljahr)
- f) Musikalische Grundausbildung für Kinder ab sieben Jahre (Dauer ein Schuljahr)

### 2.2 Unterstufe (Dauer vier Jahre)

Die Unterstufe beginnt mit Gruppen- oder Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise, Rhythmik und Hörerziehung.

### 2.3 Mittelstufe (Dauer vier Jahre)

In der Mittelstufe erhalten die Schüler/innen nach Möglichkeit Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung und Rhythmik.

### 2.4 Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schüler/innen im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Hörerziehung, Musikgeschichte u. ä. wird der Instrumentalunterricht ergänzt.

## 3. Unterrichtsformen

### Abteilung A

- Musik-Flöhe, Eltern-Kind-Kurs für Kinder ab 18 Monaten in Begleitung eines Elternteils/Erwachsenen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Mini-Club für dreijährige Kinder, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder nach VdM-Modell oder vergleichbarem Programm, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten
- Musikalische Früherziehung „Rondo“ für vierjährige Kinder nach VdM-Modell oder vergleichbarem Programm, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten
- Elementare musische Erziehung für Kinder im Vorschulalter in Tageseinrichtungen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten (EMU) bzw. à 45 Minuten (EMU kompakt und EMU PLUS)
- Musikalische Grundausbildung für siebenjährige Kinder an allgemein bildenden Schulen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Musik und kulturelles Engagement (M U K E) an allgemein bildenden Schulen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Kooperationsangebote und Unterrichtsprojekte in Kindertagesstätten und an allgemein bildenden Schulen

### Abteilung B

Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht in Gruppen zu zwei Schülern/Schülerinnen, in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen, jeweils wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten

### Abteilung C

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten oder à 30 Minuten

### Abteilung D

Ergänzungsfächer wie Chor, Orchester, Spielkreis, Theorie, Rhythmik, Hörerziehung, Bands, wöchentlich eine Unterrichtseinheit mindestens à 45 Minuten

### Abteilung E

Musiktheater, Startup Bandunterricht und neue Unterrichtsformen wie Kurse, Workshops und Projekte mit zeitlicher Begrenzung (Dauer weniger als ein Schuljahr)

## 4. Fächer

### 4.1 Folgende Instrumental- und Vokalfächer werden angeboten:

- Blockflöte
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
- Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)
- Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)
- Schlaginstrumente
- Tasteninstrumente (Akkordeon, Klavier, elektronische Tasteninstrumente)
- Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass)
- Gesang

4.2 Alle Instrumental- und Vokalschüler/innen der Unter- bis Oberstufe sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichtsprogramms.

4.3 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers/der Schülerin der/die Hauptfachlehrer/in vor.

4.4 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der/die Schüler/in im begründeten Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Musikschule zu richten. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

## 5. Schuljahr

5.1 Das Schuljahr der Musikschule läuft parallel zum Schuljahr der allgemein bildenden Schulen in NRW (01. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres).

5.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule.

## 6. An- und Abmeldung, Kündigung von Musikunterricht durch die Musikschule, Probezeit

- 6.1 Anmeldungen und Abmeldungen können jederzeit bei der Musikschule eingereicht werden. Anmeldevordrucke sind in der Verwaltung der Musikschule, Uerdinger Straße 500, Tel.: 0 21 51/59 00 11, erhältlich. Die Bereitstellung eines Unterrichtsplatzes richtet sich nach den Aufnahmemöglichkeiten der Schule.
- 6.2 Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Sie haben schriftlich, zweckmäßigerweise per Einschreiben, zu erfolgen und sind an das Sekretariat der Musikschule, Uerdinger Straße 500, 47800 Krefeld, zu richten. Mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Abmeldungen zum Schuljahresende müssen spätestens am 01. Mai im Sekretariat der Musikschule eingegangen sein. Der Eingang der Abmeldung wird schriftlich bestätigt.
- 6.3 Wird Unterricht aus schulischen oder persönlichen Gründen durch die Musikschule gekündigt, gelten die unter 6.2 genannten Fristen.
- 6.4 Abmeldungen von der Musikalischen Früherziehung, der Musikalischen Grundausbildung, der Elementaren musischen Erziehung und von den Mini-Clubs sind zum Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich.
- 6.5 Neben oben genanntem Abmeldetermin ist eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Wegzug vom jetzigen Wohnort über 50 km möglich. Die Entgeltspflicht entfällt für den auf den Tag der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 des Jahresentgeltes berechnet.
- 6.6 Für Teilnehmer/innen in der Abt. B und C gelten die ersten vier Monate als Probezeit, während der eine Kündigung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende von beiden Vertragspartnern zulässig ist.

## 7. Unterrichtserteilung

- 7.1 Zur Vermeidung weiter Schulwege sind Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Die Ergänzungsfächer sind zentralisiert und finden im Musikschulgebäude Haus Sollbrüggen statt.
- 7.2 Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch besteht nicht.
- 7.3 Der Unterricht findet montags bis freitags in der Regel in den Nachmittagsstunden, für Berufstätige nach Bedarf auch abends, statt. Der Unterricht in der Musikalischen Früherziehung, Mini-Club, Musik-Flöhe und Elementaren musischen Erziehung wird auch vormittags erteilt.
- 7.4 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen hat ein/e Erziehungsberechtigte/r bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 7.5 Erforderliche Lehrmittel wie z. B. Noten sind von den Schülern/innen bereitzustellen. Den Lehrkräften der Musikschule ist es nicht gestattet, illegale Kopien, Downloads o. ä. auszuhändigen oder im Unterricht zu benutzen.
- 7.6 Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft. Über die Teilnahme an Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern entscheidet die Schulleitung.

## 8. Leistungen

- 8.1 Die Unterrichtsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM).
- 8.2 Zum Abschluß des Schuljahres erhält der/die Schüler/in auf Wunsch eine Beurteilung.
- 8.3 Die Aufnahme in eine weiterführende Leistungsstufe ist nur möglich, wenn Leistung und Lebensalter dies zulassen. Die Entscheidung trifft die Fachbereichsleitung. Über Sonderregelungen entscheidet die Schulleitung.
- 8.4 Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## 9. Instrumente

- 9.1 Der/Die Schüler/in sollte das für seinen/ihren Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- 9.2 Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können dem/der Schüler/in, ausnahmsweise sonstigen Personen, schuleigene Instrumente nebst Zubehör (Etui, Hülle, Bogen u. a.) vermietet werden. Die Instrumente sind gegen Verlust und Beschädigung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Für Verlust oder Beschädigung des Zubehörs hat der/die Mieter/in selbst einzustehen.
- 9.3 Die Mietdauer beträgt in der Regel zwölf Monate und kann auf begründeten Antrag von der Schulleitung verlängert werden.
- 9.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5 Aus schulischen Gründen kann die Schulleitung vermietete Instrumente nebst Zubehör mit einer Frist von vier Wochen zurückfordern. Bei unsachgemäßer Behandlung oder bei einem Verstoß gegen Ziffer 9.4 der Schulordnung kann die Schulleitung eine unverzügliche Rückgabe des Instruments nebst Zubehör verlangen.

## 10. Schulkonferenz

- 10.1 Die Schulkonferenz ist vor Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule anzuhören. Dazu gehören:
  - a) wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung
  - b) Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung
  - c) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule
  - d) Verfahren zur Beschwerde und Konfliktregelung
  - e) Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
  - f) Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne
  - g) Ausschluss vom Unterricht
- 10.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
  - a) der/die Musikschulleiter/in
  - b) ein/e Vertreter/in des Schulträgers Stadt Krefeld
  - c) alle Musikschullehrer/innen
  - d) der/die Vorsitzende des Elternbeirats

Die Wahl des Elternbeirats und dessen Vorsitzenden/Vorsitzende erfolgt in eigener Verantwortung der Elternschaft.

## 11. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### 13. Entgeltregelung, Schulordnung und Hausordnung

Mit der Anmeldung werden die Entgeltregelung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Mit der Anmeldung wird einer Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Audiodateien, auf denen der/die Schüler/in -auch unter Namensnennung- zu sehen oder zu hören ist, zugestimmt, soweit diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgaben der Musikschule oder des allgemeinen Musikschullebens erfolgt (z.B.: zu Ausbildungszwecken, zu Zwecken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Dies gilt für Veröffentlichungen in Print-, Tele-, Hörfunk- und elektronischen Medien sowie in Broschüren, Konzertprogrammen und -plakaten, sonstigen Werbeträgern und Materialien der Musikschule.

Ein Widerruf der Zustimmung ist in schriftlicher Form jederzeit möglich.

### 14. Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Schulordnung außer Kraft.

## Entgeltregelung der Musikschule der Stadt Krefeld

vom 14.10.2015

### 1. Gebühr

Die Anmeldegebühr beträgt 20,00 EUR.

### 2. Schulgeld

Das Schulgeld ist eine Jahresgebühr und beträgt für Musikschüler/innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr pro Jahr (nachrichtlich in Klammern: Quartalsbeträge):

2.1 Musik-Flöhe (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	192,-- EUR (48,-- EUR)
2.2 Mini Club (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	192,-- EUR (48,-- EUR)
2.3 Musikalische Früherziehung nach dem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) oder vergleichbarem Programm (Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)	258,-- EUR (64,50 EUR)
2.4 Musikalische Früherziehung „Rondo“ nach dem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) oder vergleichbarem Programm ergänzt durch ein Instrumentenkarussell (Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)	300,-- EUR (75,-- EUR)
2.5 Elementare musische Erziehung an Tageseinrichtungen für Kinder EMU (Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)	270,-- EUR (67,50 EUR)
EMU kompakt (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	204,-- EUR (51,-- EUR)
EMU PLUS (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	222,-- EUR (55,50 EUR)
2.6 Musik und kulturelles Engagement an allgemeinbildenden Schulen M U K E Chorklasse (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	84,-- EUR (21,-- EUR)
M U K E 1 (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	192,-- EUR (48,-- EUR)
M U K E 2 (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	312,-- EUR (78,-- EUR)
2.7 Musikalische Grundausbildung an allgemeinbildenden Schulen (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	210,-- EUR (52,50 EUR)
2.8 Instrumentalunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Gruppen zu fünf, sechs und mehr Schülern/Schülerinnen (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	222,-- EUR (55,50 EUR)
2.9 Instrumental und Vokalunterricht	
a) Einzelunterricht (außer Klavier) (Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich)	660,-- EUR (165,-- EUR)
Einzelunterricht Klavier (Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich)	672,-- EUR (168,-- EUR)
b) Einzelunterricht (außer Klavier) (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	984,-- EUR (246,-- EUR)
Einzelunterricht Klavier (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	996,-- EUR (249,-- EUR)
c) in Gruppen zu zwei Schülern/Schülerinnen (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	552,-- EUR (138,-- EUR)
d) in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)	414,-- EUR (103,50 EUR)
2.10 Ergänzungsfächer Spielkreise, Kammermusikgruppen, Ensembles, Theorie, Rhythmik, Chöre u. a. (Unterrichtsdauer mindestens 45 Minuten wöchentlich)	210,-- EUR (52,50 EUR)

Bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfachs ist die Teilnahme kostenfrei.

- 2.11 Musiktheater  
(Unterrichtsdauer mindestens 90 Minuten wöchentlich) 270,- EUR (67,50 EUR)
- 2.12 Startup Bandunterricht
- a) in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 414,- EUR (103,50 EUR)
- b) in Gruppen zu fünf, sechs und mehr Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 222,- EUR (55,50 EUR)
- 2.13 Die Mitwirkung im Sinfonieorchester, Blasorchester, der Sinfonietta, im Blockflötenkreis A und der Brass Band sowie Big Band ist schulgeldfrei.
- 2.14 Neue Unterrichtsformen  
Bei Projekten, Kursen, Workshops mit zeitlich begrenzter Laufzeit wird das Schulgeld projektbezogen berechnet.
- 2.15 Pauschale Gebühr für Unterrichtsprojekte
- |   |   |
|---|---|
| (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) | 1.946,- EUR pro Lehrkraft der Musikschule |
| (Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich) | 2.636,- EUR pro Lehrkraft der Musikschule |
- 2.16 Zuschläge
- a) Für Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf die nach Ziffer 2.9 und 2.12 berechneten Entgelte erhoben. Der Zuschlag wird erstmals ab dem Monat erhoben, der auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.
- b) Von allen Schülern/Schülerinnen, die ihren Wohnsitz nicht in Krefeld haben, wird ein Auswärtigenzuschlag von 20 % auf die nach Ziffer 2.9, 2.11, 2.12 und 2.16a) berechneten Entgelte erhoben.

### 3. Fälligkeit des Schulgeldes und der Anmeldegebühr, Zahlung

- 3.1 Das Schulgeld wird in gleichen Teilbeträgen zu folgenden Terminen fällig
- a) für das 1. Halbjahr am 01. September und am 01. Dezember, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- b) für das 2. Halbjahr am 01. März und am 01. Juni, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- c) Die Anmeldegebühr gem. Ziffer 1 wird in einem Betrag mit der Aufnahme fällig.
- 3.2 Stundenversäumnisse entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 3.3 Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

### 4. Schulgelderstattungen, Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, wird das Schulgeld für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als vier Wochen beträgt. Ferienzeiten werden nicht in die Berechnung einbezogen. Geringfügigere Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung des Schulgeldes berücksichtigt.
- 4.2 Geschwisterermäßigung  
Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Geschwister, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Schulgeld sich aus Ziffer 2.9 errechnet, gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das zu zahlende Schulgeld bei zwei Personen auf 90 %, bei drei Personen auf 80 % und bei vier und mehr Personen auf 70 %.
- 4.3 Förderung von besonderen Begabungen  
Belegt ein/e Schüler/in mehrere Fächer, so kann in besonderen Fällen auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles durch die Musikschulleitung für das 2. Fach eine Ermäßigung von 10 % und für weitere Fächer von 20 % gewährt werden.  
Auf Vorschlag des Leiters /der Leiterin der Musikschule kann zur Förderung von besonders begabten Musikschülern/-innen der Mittel- oder Oberstufe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von dieser Entgeltregelung auf die Dauer von längstens zwölf Monaten abgewichen und das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.
- 4.4 Ermäßigungen aus sozialen Gründen  
Schülern/Schülerinnen kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes und der Instrumentenmiete bis zu 80 % gewährt werden. Die Ermäßigung wird grundsätzlich auf ein Unterrichtsfach pro Teilnehmer/in begrenzt. Die notwendigen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.
- 4.5 Besondere schulische Maßnahmen  
Für Unterrichtsfächer, deren Förderung für die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise von besonderer Wichtigkeit ist, kann das Schulgeld auf die Dauer von längstens zwölf Monaten pro Schüler/in ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

### 5. Instrumentenmiete

- 5.1 Für die Inanspruchnahme musikschuleeigener Instrumente ist ein Entgelt zu zahlen.
- 5.2 Abweichend von der Schuljahresregelung wird die Instrumentenmiete nach einem Monatsbetrag bemessen. In der zu zahlenden Instrumentenmiete ist eine Prämie für eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Instrumente (ohne Zubehör) enthalten. Die Miete beträgt pro angefangenen Monat 15,00 EUR.
- 5.3 Die Instrumentenmiete während eines Schuljahres ist in Teilbeträgen zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni fällig, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- 5.4 Für die Inanspruchnahme von musikschuleigenen Instrumenten kann die Instrumentenmiete für die Dauer von längstens zwölf Monaten ermäßigt oder erlassen werden, wenn dadurch die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise gefördert wird.  
Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Musikschule kann in gleicher Weise verfahren werden, um besonders begabte Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu fördern.  
Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

### 6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltregelung tritt am 01. 02. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entgeltregelung außer Kraft.